

ZH_OBERGERICHT UE190241 vom 20. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190241

FR: ZH_OBERGERICHT UE190241 du 20 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT UE190241 del 20 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen Unbekannt wegen mehrfacher Sachbeschädigung. Zusammengefasst machte er geltend, am 20. April 2018, um ca. 16:00 Uhr, hätten zwei Herren vom Nachbargrundstück (C. _____-Strasse 1 in D. _____) aus, über den Zaun hinweg, auf einem Streifen von ca. 80 cm Breite und 10 m Länge, seine an der Grundstücksgrenze, aber noch auf seinem Grundstück (C. _____-Strasse 2 in D. _____) wachsenden Pflanzen (Wildhecke) mittels einer Kettensäge "umgehauen". Dasselbe sei auch am 15. Juni 2018 und am 17. Juli 2018 geschehen. An diesen Tagen habe ein Gärtner mit einer Motorsense, wiederum über den Zaun an der Grundstücksgrenze hinweg, die Wildhecke auf seinem Grundstück auf einem Streifen von ca. 0,5 m Breite und 20 m Länge ebenerdig gerodet. Die Verursacher seien zu identifizieren und zu bestrafen. Der Besitzer der Nachbarliegenschaft sei E. _____. Die Arbeiten würden in der Regel aber von dessen Mutter, B. _____ (fortan: Beschwerdegegnerin 1), koordiniert (Urk. 12/1). Am 12. Februar 2019 brachte der Beschwerdeführer mit Nachtrag zur Strafanzeige vor, das, was am 20. April 2018 vorgefallen sei, habe sich am 19. November 2018 wiederholt. Wiederum habe ein Gärtner seine Wildhecke mit einer Motorsäge zurückgeschnitten (Urk. 12/2).

E. 2

Mit Verfügung vom 14. August 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (Beschwerdegegnerin 3; nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das gegen die Beschwerdegegnerin 1 sowie gegen Unbekannt geführte Strafverfahren ein (Urk. 4 [bzw. Urk. 12/13]). Mit Eingabe vom 23. August 2019 erhob der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde. Er beantragt, die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Strafverfahren fortzuführen (Urk. 2).

- 3 -

E. 3

Mit Verfügung des Kammerpräsidenten vom 28. August 2019 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'500.- zu leisten (Urk. 6). Dieser Betrag ging fristgerecht bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 8). Der Beschwerdegegnerin 1 wurde daraufhin Frist zur freigestellten Stellungnahme zur Beschwerde und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und zur Einsendung der Akten anberaunt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft reichte die Akten ein und verzichtete auf Stellungnahme (Urk. 11 f.). Die Beschwerdegegnerin 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet und ist abzuweisen.
III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.